



Vereinbarung über die Einrichtung eines ausgelagerten Arbeitsplatzes

Zwischen den

Remstal Werkstätten der Diakonie Stetten e.V., Oppenländerstraße 37, 71332 Waiblingen

- im Folgenden RW genannt -

vertreten durch:

Telefon :

Mobil :

und der

Firma

- im folgenden Firma genannt -

wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen auf einem ausgelagerten Werkstattarbeitsplatz geschlossen:

Die Firma beschäftigt ab den/die Werkstattmitarbeiter/in bitte auswählen , im folgenden „Werkstattmitarbeiter“ genannt, auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz der Remstal Werkstätten (RW). Der Werkstattmitarbeiter bleibt Mitarbeiter der RW und unterliegt weiterhin dem für die Werkstätten für behinderte Menschen geltenden arbeitnehmer-ähnlichen Rechtsverhältnis.

Durch den Einsatz des Werkstattmitarbeiters auf einem Außenarbeitsplatz im Betrieb der Firma wird das zwischen der WfbM und dem behinderten Mitarbeiter bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis nicht berührt. Der behinderte Mitarbeiter wird durch die Beschäftigung auf dem Außenarbeitsplatz der Firma weder in den Betrieb des Unternehmens eingegliedert, noch wird er dem Unternehmen als Arbeitnehmer überlassen. Durch die Beschäftigung des behinderten Mitarbeiters im Betrieb der Firma entsteht insbesondere kein Recht des behinderten Mitarbeiters auf Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Unternehmen.

Assistenz durch Remstal Werkstätten

Der Werkstattmitarbeiter arbeitet ohne ständige Begleitung durch die RW in der Firma. Ein regelmäßiger Kontakt zu dem Werkstattmitarbeiter erfolgt durch den Jobcoach der RW. Dieser ist Ansprechpartnerin bei auftretenden Fragen, die nicht zwischen der Firma und dem Werkstattmitarbeiter direkt geklärt werden können.

Weisungsbefugnis

Die Firma erteilt dem Werkstattmitarbeiter Weisungen im Rahmen der Arbeits- und Betriebsabläufe. Im Übrigen verbleibt die Weisungsbefugnis bei den RW.

Arbeitszeit

Die täglich vereinbarte Arbeitszeit beträgt Stunden pro Tag. Gemäß Werkstättenverordnung § 6 darf die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten.

Bei Bedarf kann die Arbeitszeit nach Absprache zwischen der Firma und den RW verändert werden. Eine Veränderung wird durch die RW bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Vergütung, Sozialversicherung

Die vom Werkstattmitarbeiter erbrachte Arbeit wird der Firma in Rechnung gestellt. Derzeit wird diese Arbeitsleistung mit Euro pro Stunde (zzgl. 7% MwSt) verrechnet. Die Firma überweist den vereinbarten Vergütungsbetrag nach Rechnungsstellung an die RW.

Die RW trägt die Kosten für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung der Werkstattmitarbeiter. Der Werkstattmitarbeiter erhält seinen Lohn weiterhin durch die RW gemäß der jeweils aktuellen Lohnbewertung.

Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung

Der Werkstattmitarbeiter ist während seiner Tätigkeit bei der Firma durch die zuständige Berufsgenossenschaft der RW – BGW – (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Karlsruhe) – versichert und in die Betriebshaftpflichtversicherung der RW eingeschlossen.

Arbeitssicherheit

Die Firma sorgt für die gesetzlich einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz. Sicherheitskleidung wird, sofern erforderlich von der Firma übernommen. Die regelmäßige Einweisung an Maschinen und der Sicherheitsvorschriften wird von der Firma gewährleistet.

Urlaubsanspruch

Der Werkstattmitarbeiter hat einen Urlaubsanspruch inkl. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß SGB IX von 33 Tagen pro Jahr (bei einem Beschäftigungsumfang von 100 %). Dies ist in dem Werkstattvertrag zwischen den RW und dem Werkstattmitarbeiter geregelt.

Der Urlaub ist von den RW zu genehmigen, in Rücksprache mit der Firma.

Krankheit

Der Werkstattmitarbeiter meldet eine Erkrankung am ersten Tag den RW und bringt ab dem dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes bei. Die RW informieren umgehend die Firma.

Befristung

Dieser Vertrag ist befristet bis zum . Vor Ablauf der Frist ist durch die RW in Absprache mit dem Werkstattmitarbeiter und der Firma zu beraten, ob eine Verlängerung des Vertrages für die berufliche Entwicklung des Werkstattmitarbeiters sinnvoll und seitens der Firma durchführbar ist.

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist möglich, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Datenschutz

Persönliche Daten des Werkstattmitarbeiters dürfen ohne Einverständnis des Werkstattmitarbeiters wie auch den RW nicht an Personen oder Institutionen weitergegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiter/innen und Beauftragten (§ 78 SGBX).

Ort/Datum

Remstal Werkstätten

Firma

Jobcoach – Begleitung am Arbeitsplatz